



## Die Geschichte der EFK

- 2010** Die EFK erhält vom Bundesrat den Auftrag eine Vernehmlassung über eine Revision des Finanzkontrollgesetzes durchzuführen. Ziel dieser Revision ist die Schliessung der Kontrolllücke bei der direkten Bundessteuer.
- 2005** Die EFK veröffentlicht ihren Bericht zur Landesausstellung Expo.01/02 unter dem Titel "Auftrag mit unbeschränkter Haftung". Der Bundesrechnungshof Deutschlands führt bei der EFK eine Peer Review durch, welche mit guten Ergebnissen abschliesst. Der Direktor der EFK wird ins Präsidium von EUROSAI aufgenommen.
- 2003** Der Bundesrat beauftragt die EFK mit der Entgegennahme von Hinweisen und Informationen über Unregelmässigkeiten (Whistleblowing).
- 2002** Am 12. und 13. September wurden im Nationalratssaal gemeinsam die 125 Jahre Eidgenössische Finanzkontrolle und die 100 Jahre Eidgenössische Finanzdelegation gefeiert und eine Tagung zur Thematik "Risiken von Industrie- und Informationsgesellschaften und die Herausforderung für die Aufsichtssysteme des Bundes" abgehalten. An der Jubiläumstagung ging es um die brisante Frage, wofür der Bund überhaupt haftet und wie diese Risiken gehandhabt werden.
- 2000** Im Zusammenhang mit der durch die Totalrevision der Bundesverfassung bedingten Änderung des Geschäftsverkehrsgesetzes wird per 1. Januar die administrative Anbindung des Sekretariates der Finanzkommissionen und der Finanzdelegation an die Finanzkontrolle aufgehoben. - Ab 1. Januar ist die Finanzkontrolle in einer Matrixstruktur organisiert. Die Matrix wird einerseits von sechs Mandatsleitern, andererseits von sechs Verantwortlichen für die Fachbereiche geführt. Ziel dieser Reorganisation ist es, die Ressourcen der Finanzkontrolle effizienter einzusetzen. Gleichzeitig soll vermehrt eine risiko- und systemorientierte Prüfstrategie umgesetzt werden.
- 1999** Im März wird die Revision des Finanzkontrollgesetzes von den Eidgenössischen Räten gutgeheissen, am 1. September tritt sie in Kraft. Mit Blick auf die Neuausrichtung werden Strukturen und Abläufe der EFK einer Überprüfung unterzogen. - In parlamentarischen Initiativen wird erneut die Schaffung einer vollständig unabhängigen obersten Rechnungskontrollbehörde gefordert.
- 1998** Der Bundesrat legt den Entwurf für eine Revision des Finanzkontrollgesetzes vor. Die Revision hat die Stärkung der Unabhängigkeit zum Ziel. Sie legt selbständig ihr Prüfprogramm fest und kann Aufträge, die dessen Durchführung gefährden, ablehnen. Der Direktor der Finanzkontrolle wird neu durch die Bundesversammlung bestätigt und kann allein über die Ernennung und Beförderung des Personals entscheiden. Der Aufsichtsbereich der EFK wird auf Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes ausgedehnt. Weiter kann die



Finanzkontrolle eigenständig die Öffentlichkeit über ihre Aktivitäten informieren.

- 1996** Die Parlamentarische Untersuchungskommission PUK, die zur Untersuchung der Vorkommnisse bei der Pensionskasse des Bundes PKB eingesetzt worden war, fordert in einer Motion eine verstärkte Unabhängigkeit der Finanzkontrolle.
- 1994** Die Eidgenössischen Räte heissen eine Revision des Finanzkontrollgesetzes gut. Die Revision bringt unter anderem die Ausweitung des Prüfauftrages auf die Wirksamkeitsprüfungen und damit verbunden eine weitgehende Anpassung an die Empfehlungen der INTOSAI, der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden. Die Finanzkontrolle wird deutlicher als bisher als externes Finanzaufsichtsorgan definiert.
- 1990** Der Nationalrat lehnt einen erneuten Vorstoss für die Schaffung eines Rechnungshofes ab.
- 1981** Eine neue Organisationsstruktur mit acht Sektionen in drei Abteilungen sowie zwei direkt der Direktion unterstellten Sektionen wird eingeführt.
- 1972** Die erste Ausgabe des Prüfungshandbuches wird den Mitarbeitenden übergeben.
- 1970** Gestützt auf ein Expertengutachten wird eine Reorganisation der Finanzkontrolle vorgenommen.
- 1967** Das neue Finanzkontrollgesetz wird vom Parlament gutgeheissen und vom Bundesrat auf den 1. Januar 1968 in Kraft gesetzt (AS 1967, 1505). Das neue Gesetz bringt eine deutliche Aufwertung der Arbeit der Finanzkontrolle. Verstärkt werden namentlich die Prüfungstätigkeit im Beschaffungswesen, im Bau- und im Subventionsbereich.
- 1966** Das Bundesgesetz über die Eidgenössische Finanzkontrolle wird nach einer Vernehmlassung dem Parlament vorgelegt (Bundesblatt 1966, II, 708).
- 1965** Unter anderem als Folge der Mirage-Affäre beschliessen die Finanzkommissionen und der Bundesrat, gemeinsam die Ausarbeitung eines Finanzkontrollgesetzes an die Hand zu nehmen und damit die Tätigkeit der Finanzkontrolle auf eine formell-gesetzliche Grundlage zu stellen.
- 1962** Die auf das Jahr 1951 zurückgehenden Bemühungen der Finanzkontrolle um einen rationellen Einkauf in der Bundesverwaltung finden ihren Niederschlag in einer Einkaufsverordnung des Bundesrates und in der Schaffung einer Kommission für Einkaufsfragen. In der Verordnung wird explizit die Zuständigkeit der Finanzkontrolle für die Überwachung des gesamten Einkaufswesens festgehalten.



- 1956** Ein Expertenbericht schlägt einen Ausbau der Finanzkontrolle vor.
- 1945** Die 1940 eingeleitete Umgestaltung des Rechnungswesens des Bundes mit der Einführung eines systematischen Kontenplans und einer Umstellung des Zahlungs- und Buchhaltungsdienstes wird abgeschlossen. Die Umstellung ist Grundlage für eine wirksamere Kontrolle des Bundeshaushaltes.
- 1937** Die Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates schlägt in einem Postulat vor, die Finanzkontrolle aus der ordentlichen Bundesverwaltung auszugliedern und sie direkt den Finanzkommissionen zu unterstellen. Der Bundesrat lehnt dies ab, worauf das Postulat zurückgezogen wird.
- 1927** Das neue Regulativ wird von der Bundesversammlung genehmigt (BS 6, 21). Es bringt als wichtigste Neuerung die Einräumung von gewissen Entscheidbefugnissen, unter Vorbehalt der Berufung an den Bundesrat. Die Stellung der Finanzkontrolle wird gestärkt.
- 1926** Der Bundesrat legt einen Entwurf zu einem neuen Regulativ für die Finanzkontrolle vor (Bundesblatt 1926, II 897).
- 1925** Die Eidgenössischen Räte nehmen von der Idee eines Rechnungshofes wieder Abstand.
- 1924** Der Bundesrat lehnt ein 1918 eingebrachtes Postulat für die Einführung eines Rechnungshofes ab und beantragt stattdessen eine Reorganisation der Finanzkontrolle.
- 1903** Der Bundesrat erlässt am 24. Februar 1903 ein «Regulativ für die Eidgenössische Finanzkontrolle» (AS 19, 420). Damit wird der Finanzkontrolle der direkte Geschäftsverkehr mit den einzelnen Zweigen der Bundesverwaltung ermöglicht. Es wird zudem eine beschränkte Auskunftspflicht der Finanzkontrolle gegenüber der Finanzdelegation der Eidgenössischen Räte eingeführt.
- 1901/02** Die Eidgenössischen Räte lehnen auf Antrag des Bundesrates die Schaffung einer Rechnungskammer ab. Stattdessen werden ständige Finanzkommissionen sowie die Schaffung einer Finanzdelegation als gemeinsames Instrument der beiden Räte beschlossen.
- 1895** Der Nationalrat verlangt in einem Postulat die «Errichtung einer Rechnungskammer», welche das Parlament bei seiner Finanzaufsicht unterstützen soll.
- 1882** Das «Kontrollbureau» erhält im Bundesgesetz über die Reorganisation des Finanzdepartementes vom 11. Dezember 1882 (AS, 7, 59) eine explizite gesetzliche Grundlage und wird in «Eidgenössische Finanzkontrolle» umbenannt.
- 1877** Die Forderung nach Errichtung eines Rechnungshofes wird abgelehnt. Stattdessen wird im Rahmen einer Reorganisation der Finanzverwaltung



(vgl. AS 3,24) ein sogenanntes «Kontrollbureau» errichtet.

- 1876** Anlässlich der Prüfung von Staatsrechnung und Geschäftsbericht wird ein Postulat eingebracht, das die Frage eines eidgenössischen Rechnungshofes aufwirft.
- 1852** Am 1. Januar tritt ein Reglement für das Personal der Finanzverwaltung in Kraft, welches unter anderem den Posten eines ständigen Revisors vorsieht.